



Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Pflegemanagement der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 29. Mai 2015

geändert durch Satzungen vom

27. September 2019
3. August 2021

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 03.08.2021¹

Aufgrund von Art. 56 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 21. August 2014 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des berufsbegleitenden Studiengangs Pflegemanagement ist die Befähigung zum selbständigen beruflichen Handeln in den Arbeitsfeldern von Gesundheit und Pflege auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und breit angelegter Methoden. Das Studium integriert wissenschaftlich fundiertes Wissen der Pflege- und Gesundheitswissenschaften sowie der sozialwissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und ermöglicht innovatives Handeln auf der Basis eines kritischen Verständnisses. Die berufsbezogenen Handlungskompetenzen ermöglichen es, Gesundheits- und Pflegesysteme zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und berufsethisch zu reflektieren. Die Orientierung an den Bedürfnissen und Problemlagen der Menschen gilt dabei als handlungsleitend.
- (2) Das Studium vermittelt Management- und Führungskompetenz durch den Erwerb von Theoriewissen und dessen Anwendung auf relevante Fragestellungen im eigenen Arbeitsfeld. Neben grundlegenden Kenntnissen über strategische und operative Managementaufgaben erlangen die Studierenden die Befähigung zum konzeptionellen Umgang mit limitierten Ressourcen in

¹ Diese Satzung tritt am 04.08.2021 in Kraft.

Gesundheits- und Pflegesystemen. Ein enger Theorie-Praxis-Transfer ist ein spezifisches Merkmal des Studiengangs. Die praxisbezogene Auseinandersetzung und persönliche Reflexion hinsichtlich der Umsetzung von Theoriewissen in konkretes Führungs- und Leitungsverhalten und die Weiterentwicklung des eigenen Führungsverständnisses stellen einen Kernbestandteil des Studiengangs dar.

- (3) Neben Fachwissen in den Bereichen Betriebswirtschaft, Sozial- und Gesundheitspolitik, Arbeits- und Sozialrecht, Pflegewissenschaft, Sozial- und Gesundheitswissenschaften erweitern die Studierenden auch ihre sozialen, kommunikativen und persönlichen Kompetenzen und erwerben Fähigkeiten zur Kooperation, interdisziplinären Zusammenarbeit und Netzwerkbildung. Am Ende des Studiums verfügen die Studierenden über die Qualifikation, sich den Herausforderungen eines komplexen und international verflochtenen Handlungsfelds zu stellen und Lösungsansätze zu entwickeln.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Der fachgebundene Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG erfolgt durch ein einjähriges Probestudium. Nach dem ersten Probese semester sind 10 ECTS-Credits² nachzuweisen, nach dem zweiten Probese semester insgesamt 25 Credits.
- (3) Zusätzlich ist der Nachweis einer einschlägigen, abgeschlossenen Berufsausbildung notwendig. Zu den einschlägigen Berufsausbildungen zählen insbesondere die Ausbildung zum/zur examinierten (Kinder-)Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Altenpfleger/in sowie zur Hebamme/zum Entbindungspfleger.
- (4) Die Bewerbung ist schriftlich bis zum 30. Juli für das darauffolgende Wintersemester mit den Unterlagen gemäß § 3 (1) und (3) beim Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement (ZWW) der Hochschule einzureichen.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von elf Studiensemestern, die berufsbegleitend durchgeführt werden, neun theoretische und zwei praktische Studiensemester. Es gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt umfasst das erste bis sechste Studiensemester, der zweite das siebte bis elfte Studiensemester.
- (2) Die Präsenzlehrveranstaltungen finden in Form von Blockveranstaltungen sowie mehreren Wochenendterminen statt; sie werden ergänzt durch virtuelle Studienmodule sowie Projektarbeiten.
- (3) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.

² Im Weiteren kurz mit Credits bezeichnet.

§ 5 Anrechnung

- (1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen, Fachakademien oder vergleichbaren Ausbildungsstätten, die über die Berufsausbildung gemäß § 3 hinausgehen, werden zu Beginn des Studiums angerechnet, soweit die damit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig zu den Zielqualifikationen der darauf anzurechnenden Module sind.
- (2) Das Praktikum (Modul Nr. 6.1 gemäß Anlage) wird durch eine mindestens 21-wöchige einschlägige Praxis in einem Bereich mit Leitungsaufgaben (z. B. Stationsleitung, Wohnbereichsleitung, Pflegedienstleitung) nachgewiesen, die nach Abschluss der Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 3 abzuleisten ist. Examinierten Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger/innen, Altenpfleger/innen sowie Hebammen/Entbindungspflegern mit einschlägiger Berufserfahrung im Umfang von mindestens drei Jahren wird die berufliche Praxis auf das Modul 6.1 angerechnet.
- (3) Abgesehen von Praktikumsmodulen sind Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an Hochschulen oder an den Hochschulen gleichzusetzenden Einrichtungen erworben wurden, nur bis zu einem maximalen Umfang von 90 Credits anrechenbar.

§ 6 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits, Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Unterrichtseinheiten und Credits je (Teil-)Modul und Studiensemester (Ablauf des Regelstudiums),
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
 3. die Studienziele und Studieninhalte aller Module,
 4. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
 5. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,

6. nähere Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
7. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache,

soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser SPO geregelt sind.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den (Teil-)Modulen Grundlagen Pflege (Nr. 1.1 gemäß Anlage), Berufskunde, Recht, Verwaltung (Nr. 1.3 gemäß Anlage), Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (Nr. 2.1 gemäß Anlage) sowie Pflege- und gesundheitswissenschaftliche Fundierung I (Nr. 2.3 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt 60 Credits erzielt hat.

§ 9 Studienfachberatung

Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch keine 35 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

Für den Studiengang Pflegemanagement wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens nach Eintritt in den zweiten Abschnitt unter Voraussetzung, dass das Praxismodul (Nr. 6.1 gemäß Anlage) erfolgreich absolviert ist und insgesamt 110 Credits erreicht worden sind, ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüfern und Prüferinnen, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und beträgt maximal fünf Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.

- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit mindestens 210 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 7. Mai 2015, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 1. April 2015 (Nr. VIII.3-H3441.RE/25/10) sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 29. Mai 2015

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Anlage:**Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Pflegemanagement****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	UE*)	Credits*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1.1	Grundlagen Pflege^{2) 3)} (Basic Principles of Nursing)	100	5	S	schrP, 120				1
1.2	Theorie und Praxis im präventiven und kurativen Bereich^{2) 3)} (Theory and Practice in the Preventive and Healing Sector)	120	5	S	schrP, 120				1
1.3	Berufskunde, Recht, Verwaltung²⁾ (Aspects of the Profession, Law and Administration)	100	5	S	schrP, 120				1
1.4	Theorie und Praxis im rehabilitativen und palliativen Bereich^{2) 3)} (Theory and Practice in the Rehabilitative and Palliative Sectors)	120	5	S	schrP, 120				1
2.1	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten^{2) 3)} (Scientific Working Methods)	40	5	Pro		StA			1
2.2	Empirische Sozialforschung im Gesundheitswesen²⁾ (Research in Health Care)	64	10	Pro		StA			1
2.3	Pflege- und gesundheitswissenschaftliche Fundierung I²⁾ (Nursing Science and Health Science I)	24	5	S		StA			1
3.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre in Gesundheitseinrichtungen (Introduction to Business Administration)	72	7	S		KI, 90 Min.			1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	UE ^{*)}	Credits ^{*)}	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ^{*)}
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
3.6	Personalwirtschaft (Human Resources Management)	52	7	S		Ref, 15 Min.			1
3.7	Rechtliche Grundlagen ²⁾ (Legal background)	56	5	SU	schrP, 120				1
4.1	Psychologische Grundlagen der Personalführung ²⁾ (Psychological basics of personal management)	64	10	Ü		StA			1
4.4	Organisationsentwicklung (Organisational Development)	40	6	S		StA			1
5.1	Anthropologie und Ethik ²⁾ (Anthropology and Ethics)	40	5	S		StA			1
6.1	Praktikum (Internship) ⁴⁾		30						-
6.1a	Praktikum Teil I	-	(15)			Bericht, m.E.		insgesamt min. 21 Wochen	(-)
6.1b	Praktikum Teil II	-	(15)						(-)
Summen für ersten Studienabschnitt:		892	110						13

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

2) Grundlagenmodul gemäß § 4 (2) RaPO.

3) Examinierten Gesundheits- und (Kinder)Krankenpfleger/innen, Altenpfleger/innen sowie Hebammen/Entbindungspflegern werden in den Berufsfachschulen erworbene Kompetenzen und Lernergebnisse systematisch auf die Module 1.1 bis 1.4 angerechnet

4) Siehe § 5 (2).

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	UE*)	Credits*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
2.4	Pflege- und gesundheitswissenschaftliche Fundierung II (Nursing Science and Health Science II)	32	7	S		KI, 90 Min			1
3.2	Vertiefungsmodul (Accentuation)	40	5	S		Ref			1
3.3	Prozess- und Qualitätsmanagement (Process Management and Quality Management)	104	10	S		KI, 90 Min			1
3.4	Projektmanagement I (Project Management I)	48	6	Pro		StA			1
3.5	Projektmanagement II (Project Management II)	36	10	Pro		StA			1
4.2	Führen und Leiten (Leading and Guiding)	80	10	S		StA			1
4.3	Personalentwicklung (Human Resource Management)	64	7	S		StA			1
4.5	Technik und Digitalisierung in der Pflege (Technology and Digitalization in Nursing)	32	5	S		StA			1
4.6	Diversitymanagement (Managing Diversity in the Workplace)	40	5	S		StA			1
5.2	Didaktische Kompetenz (Didactic Skills)	64	10	S		praktischer LN ¹⁾			1
5.3	Reflexion von Führungspraxis- und Führungsrolle (Reflections on the Practice and Role of Leadership)	104	10	S		Teilnahme m.E.			-
2.5	Bachelorarbeit mit Seminar (Bachelor Thesis with Seminar)	20	15						3
2.5.a	Schriftliche Ausarbeitung		(12)			BA			(1)
2.5.b	Bachelorseminar	(20)	(3)	S		Prä, 15 Min.		m.E.	(-)
Summen für zweiten Studienabschnitt:		664	100						13

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

Abkürzungen:**Prüfungsformen**

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg		

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissen- schaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung				
V	Vorlesung				

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				

Erläuterungen:

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilergebnissen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.